

Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen zuständig. Damit ist die Ausländerbehörde auch die erste Anlaufstelle für alle Fragen in diesen Bereichen. Eine Ausländerbehörde besteht in Deutschland in jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Stadt.

Aufgaben der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist zuständig für die Erteilung oder Versagung von Aufenthaltserlaubnissen nach den jeweiligen Aufenthaltswegen des Aufenthaltsgesetzes, der Entscheidung über die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen, der Entscheidung und ggf. Durchführung von Ausweisungen bzw. Abschiebungen. Ferner stellt sie neben den jeweiligen Aufenthaltstiteln auch Passersatzpapiere aus. Daneben entscheidet sie über die Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen für Asylbewerber – die Durchführung des Asylverfahrens als solches liegt allerdings im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – und Duldungen sowie Reiseausweise für Ausländer. Außerdem wird über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Familiennachzug entschieden und die Ausländerbehörde ist an der Visaerteilungen beteiligt.

Daneben ergeben sich eine Vielzahl von Aufgaben, wie u.a. zeitliche Befristung von Aufenthaltstiteln, Ablehnung von Aufenthaltserlaubnissen, Verfügung von Ausreisepflicht, sowie Klärung der Identität von Ausländern und ggf. auch Beschaffung von Identitätspapieren.

Aufenthalt

Um als Ausländer in Deutschland leben zu können, benötigt man in der Regel einen Aufenthaltstitel, dessen Ausstellung sich nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) richtet. Der Begriff "Aufenthaltstitel" umfasst dabei folgende Varianten, die nach dem Grund und Zweck des Aufenthalts in Deutschland erteilt werden:

- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte EU
- ICT-Karte
- Mobile ICT-Karte
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU

Dabei ist die Aufenthaltserlaubnis ein befristeter und zweckgebundener Aufenthaltstitel, der in der Regel die Möglichkeit eines späteren Daueraufenthaltsrechtes in Form der Niederlassungserlaubnis oder der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ermöglicht.

Freizügigkeit

Das Aufenthaltsgesetz findet keine Anwendung auf Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und deren Familienangehörige. Dieser Personenkreis genießt Freizügigkeit nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU und hat ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Um dieses Recht nachzuweisen genügt ein gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Hinweis:

Freizügigkeitsbescheinigungen für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen werden nicht mehr von der Ausländerbehörde ausgestellt. Diese sind abgeschafft worden, um kommunale Verwaltungen finanziell zu entlasten und den bürokratischen Aufwand zu verringern.

Kontakt

Um einen Aufenthaltstitel zu beantragen und um weitere Informationen zu erhalten, geht man zur örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich dabei aus dem Wohnsitz des Drittstaatsangehörigen. Sofern Sie ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises Gießen (nicht Stadtgebiet Gießen) genommen haben, vereinbaren Sie für eine persönliche Vorsprache bitte einen Termin mit uns.

Termin

Die Vorsprache in der Ausländerbehörde ist grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte unter der Rufnummer 0641 / 9390-3515 an unser Servicetelefon oder schreiben unter Angabe des Grundes und Ihrer Kontaktdaten eine Nachricht an folgende Email-Adresse: personenstandswesen@lkgi.de. Sie erhalten dann innerhalb zwei Wochen eine Rückmeldung auf Ihre Anfrage und einen entsprechenden Terminvorschlag.

Antragstellung

Die Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels bedarf der vorherigen Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde und ist rechtzeitig, d.h. vor Ablauf der Gültigkeit zu stellen. Die verspätete Antragstellung führt zu einem unerlaubten Aufenthalt und begründet eine Pflicht zur Ausreise.

Um eine fristwahrende Antragstellung zu ermöglichen, können Sie für die Antragstellung das Formular "Antrag Erteilung" oder „Antrag Verlängerung“ ausfüllen und per Mail oder auf dem Postweg an das Funktionspostfach der Ausländerbehörde auslaenderbehoerde@lkgi.de senden. Das Formular können Sie online [downloaden](#) Antragsformular oder am Informationsschalter abholen. Sobald das Formular bei der Ausländerbehörde eingegangen und bearbeitet wurde, bekommen Sie postalisch einen Termin sowie eine Auflistung aller benötigten Unterlagen zugesendet.

Anträge für die Ausstellung deutscher Passersatzdokumente (Reiseausweis für Ausländer oder Reiseausweis für Flüchtlinge), erhalten Sie ebenfalls am Informationsschalter oder im Meldeamt Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Hinweis:

Die Aufenthaltstitel sowie die deutschen Passersatzdokumente werden als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) bzw. elektronischer Reiseausweis (eRA) ausgestellt. Beide besitzen einen kontaktlosen Chip im Karteninneren, auf dem die biometrischen Merkmale (Lichtbild und zwei Fingerabdrücke) gespeichert sind. Daneben sind auf dem Chip des elektronischen Aufenthaltstitels die Nebenbestimmungen (Auflagen) und die persönlichen Daten gespeichert. Zusätzlich enthält der Chip die Möglichkeit einen elektronischen Identitätsnachweis (Online-Ausweisfunktion, Unterschriftenfunktion) zu nutzen.

Muster eAT



Die Produktion des elektronischen Aufenthaltstitels erfolgt durch die Bundesdruckerei in Berlin. Die Bearbeitungszeit beträgt dabei zwischen drei und fünf Wochen, was Sie bei Ihren Planungen (Urlaubsreisen u.s.w.) berücksichtigen sollten.

Abholung

Die Abholbenachrichtigung für Ihren elektronischen Aufenthaltstitel erhalten Sie bereits bei Ihrer persönlichen Vorsprache oder per Post.

Was Sie noch bei der Ausländerbehörde machen können:

1. Verlängerung des Ankunftsnaachweises
2. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgestattung
3. Erteilung und Verlängerung der Duldung
4. Beantragung der Arbeitserlaubnis
5. Ausstellung und Verlängerung einer Fiktionsbescheinigung
6. Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Landkreis Gießen (Ausländerbehörde des Landkreises Gießen)

Ausländer- und Personenstandswesen
Riversplatz 1-9, Gebäude B
35394 Gießen
Telefon: 0641 9390 3515
Fax: 0641 9390 1721

@

personenstandswesen@lkgi.de

montags bis donnerstags 8 - 16 Uhr;
freitags 8 - 14 Uhr

Wer seine Angelegenheit persönlich klären möchte, muss zuvor einen Termin vereinbaren.

☎0641 9390-3515

@personenstandswesen@lkgi.de

H. Krista

☎0641 9390-1644

D. Stege

☎ 0641 9390-1778

A. Pfarschner

☎ 0641 9390-1831

Homepage: [Personenstandswesen - Landkreis Gießen \(lkgi.de\)](http://Personenstandswesen - Landkreis Gießen (lkgi.de))

Stadtbüro Gießen

Berliner Platz 1

35390 Gießen

☎ 0641 306-2280

Fax: 0641 306-2303

E-Mail: auslaenderbehoerde@giessen.de

Homepage: [Ausländerbehörde / Stadt Gießen \(giessen.de\)](http://Ausländerbehörde / Stadt Gießen (giessen.de))

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr